swissgrid

Schneeberger Haustechnik
Heinrich Schneeberger
Stutzstrasse 11A
CH-3114 Wichtrach

Frick, 07.12.2012

BESCHEID über die Anmeldung zur Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 3g Abs. 3 Energieverordnung (EnV)

KEV-Projekt: 00097378

Sehr geehrter Herr Schneeberger

Sie haben bei Swissgrid folgendes Projekt für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) angemeldet:

Projekt: PV Schneeberger Haustechnik Wichtrach - Gemeindeverwaltung
Datum des Poststempels: 02.11.2012

1. Sachverhalt, Begründung:

Die Anlage gilt als Neuanlage und ist daher grundsätzlich förderungswürdig.

Die im Energiegesetz unter Art. 15b Abs. 4 durch das Parlament festgesetzte Summe der Zuschläge (Gesamtdeckel) über alle Technologien erneuerbarer Energien ist erreicht worden. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat daher einen Bescheidstopp für alle Technologien verfügt. Sämtliche Neuanmeldungen für alle Technologien werden auf die Warteliste gesetzt.

Sobald Projekte aus der KEV austreten, die Fristen nicht einhalten oder sich der Marktpreis geändert hat (Art. 3g Abs. 7 EnV), wird die Warteliste erneut überprüft. Sollte Ihr Projekt daraufhin Platz in der regulären Förderung finden, werden Sie einen positiven Bescheid mit dem festgelegten provisorischen Vergütungssatz, den von Ihnen einzuhaltenden Fristen und weiteren Pflichten bekommen. Ob und wann Ihr Projekt von der Warteliste in die reguläre Förderung übernommen wird, ist offen.

Falls Sie das Projekt vor Erhalt des positiven Bescheides aufgeben oder nicht mehr realisieren wollen, bitten wir Sie, uns dies umgehend schriftlich zu melden, so dass wir dieses von der Warteliste nehmen und realisierungsbereite Projekte nachrücken können.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.swissgrid.ch.

2. Bescheid

Demgemäss erlässt Swissgrid folgenden Bescheid:

Die Voraussetzungen für die Kostendeckende Einspeisevergütung gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG) sind erfüllt und das Projekt wird nach dem Datum der Anmeldung und innerhalb desselben Tages nach der Grösse der Leistung in der Warteliste aufgenommen (Art. 3g Abs. 5 und 6 EnV).

Thomas Tillwicks
Bereichsleiter Markt und Regulierung

Hamide Ymeri
Fachspezialist erneuerbare Energien

Möglichkeit der Beurteilung des Bescheides durch die ElCom:

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, können Sie innert einer Frist von 30 Tagen seit Eröffnung des Bescheides verlangen, dass die Elektrizitätskommission (ElCom) über Ihren Antrag entscheidet. Eine entsprechende Eingabe ist an die Eidgenössische Elektrizitätskommission, 3003 Bern, zu senden.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung, StromVG, SR 734.7, der Stromversorgungsverordnung, StromVV, SR 734.71, des Energiegesetzes, EnG, SR 730.0, der Energieverordnung, EnV, SR 730.01 und des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG, SR 172.021, sind anwendbar.

Hinweise zum weiteren Anmeldeverlauf zur Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller

Sie erhalten diese Information als Beilage zum Wartelisten-Bescheid Ihrer KEV-Anmeldung – wir möchten Ihnen damit häufig gestellte Fragen beantworten.

- **Warum erhalte ich einen Wartelisten Bescheid für meine Anmeldung zur KEV?**
  Für die Reihenfolge der Berücksichtigung von Anträgen dient das Anmeldedatum (Datum des Poststempels). Werden an einem Tag mehrere Projekte angemeldet, welche auf die Warteliste gesetzt werden müssen, erfolgt die Sortierung nach Grösse der Anlage (Leistung der Anlage).

  Das Interesse für die KEV war derart gross, dass bereits kurz nach Anmeldebeginn am 1. Mai 2008 das Kontingent der Photovoltaik-Anlagen ausgeschöpft war und ein Grossteil der angemeldeten Photovoltaik-Projekte auf eine Warteliste gesetzt werden musste.

  Seit dem 1. Februar 2009 mussten alle Neuanmeldungen zur KEV (auch Kleinwasserkraft-, Windenergie-, Geothermie- und Biomasseprojekte) auf die Warteliste gesetzt werden, da mit den Anmeldungen bis zu diesem Zeitpunkt die gesamte Fördersumme der KEV ausgeschöpft worden war.

  Mittlerweile konnten aufgrund von Projektausfällen Anmeldungen bis zum Anmeldedatum vom 31. Juli 2009 von der Warteliste abgebaut werden. Mit anderen Worten: die Anmeldungen vom 1. August 2009 sind nun zuvorderst auf der Warteliste.

- **Ab wann kann ich von der KEV profitieren?**
  Die KEV wird durch einen Zuschlag auf die Stromkosten finanziert, welcher beim Konsumenten maximal 0.9 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) betragen darf. Damit ist die gesamte verfügbare KEV-Fördersumme begrenzt. Anmeldungen, die derzeit nicht gefördert werden können, gelangen auf die Warteliste. Die Warteliste wird nach Anmeldedatum (Datum des Poststempels) sortiert. Alle Projekte auf der Warteliste bleiben solange dort, bis ein Platz frei wird (z.B. weil ein anderes Projekt nicht realisiert werden kann) oder bis die Fördersumme der KEV erhöht wird.

  Das Parlament hat im Herbst 2011 die Motion 11.3331 – «Baureife KEV-Projekte fördern» an den Bundesrat überwiesen. Damit wurde dem Bundesrat der Auftrag erteilt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und diese wiederum dem Parlament zur Debatte vorzulegen. Mit der Rechtskraft eines solchen Gesetzes ist nicht vor 2014 zu rechnen. Momentan behandelt die KEV noch nicht realisierte Projekte gleich wie schon realisierte Anlagen.

  Konkret bedeutet das Folgendes: Die KEV bleibt weiterhin finanziell gedeckelt. Die vorhandenen finanziellen Mittel wurden voll verpflichtet, so dass die Warteliste nicht weiter abgebaut werden kann.

  Wenn Ihre Anlage von der Warteliste in die Förderung übernommen werden kann, erhalten Sie von uns umgehend einen positiven Bescheid Die Warteliste ist auf unserer Webseite veröffentlicht.

- **Kann ich meine Anlage bereits jetzt realisieren, obwohl sie auf der KEV-Warteliste ist?**
  Ja. Die Anlage bleibt jedoch auch nach der Inbetriebnahme auf der Warteliste, sie wird gegenüber nicht realisierten Anlagen auf der Warteliste nicht bevorzugt behandelt. Die Bedingungen für die Einspeisung der erneuerbaren Energie in das Stromnetz, insbesondere die Vergütung dafür, müssen Sie mit Ihrem örtlichen Elektrizitätswerk regeln (es existiert eine Empfehlung für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion von erneuerbaren Energieanlagen,
  Link: http://www.bfe.admin.ch/ - Themen – Stromversorgung - Anschlussbedingungen für Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien - Regelung der Anschlussbedingungen für Produzenten).

  Netzbetreiber haben die gesetzliche Pflicht, Anlagen an das Netz anzuschliessen. Eine allfällige Inbetriebnahme der Anlage hat keinen Einfluss auf die Position auf der Warteliste.

- **Kann ich meine Anlage gegenüber der Anmeldung zur KEV verändern?**
  Die Anlage darf in der Leistung gegenüber der Anmeldung unbeschränkt nach oben oder nach unten verändert werden. Ebenso sind unerhebliche Abweichungen beim Anlagestandort möglich. Der Bescheid verliert jedoch seine Verbindlichkeit, wenn der Anlagenstandort von der Anmeldung erheblich abweicht. (Standortabweichungen können auf schriftliches Gesuch hin genehmigt werden, wenn der Antragsteller nicht für die Gründe einzustehen hat. Ein Gesuch ist zu richten an: swissgrid ag, KEV, Dammstrasse 3 / Postfach 22, 5070 Frick)

  Als Produzent haben Sie jedoch die Pflicht, Swissgrid jede Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage spätestens einen Monat vor deren Inbetriebnahme schriftlich zu melden. Bitte verwenden Sie hierzu das Formular „Meldung Inbetriebnahme / Erweiterung (Voranzeige)"

  Wenn Sie bereits durch die KEV vergütet werden, müssen Sie die Erweiterung/Erneuerung der Anlage beglaubigen lassen. Anlagen, deren Gesamtleistung kleiner 30 kVA ist, können durch den Netzbetreiber beglaubigt werden. Anlagen mit einer Gesamtleistung grösser 30 kVA müssen durch einen akkreditierten Auditor beglaubigt werden.

- **Kann ich bei einer Photovoltaik-Anlage die Kategorie der Anlage wechseln?**
  Ein Wechsel der Kategorie (freistehend, angebaut, integriert) kann gegenüber der Anmeldung zur KEV geändert werden. Bitte teilen Sie uns den Wechsel der Kategorie schriftlich mit. Bitte beachten Sie, dass eine Anlage nur einer Kategorie angehören kann. Werden verschiedene Kategorien (z.B. angebaut und integriert) verwendet, handelt es sich um zwei verschiedene Anlagen.

- **Wenn ich meine Anlage auf der Warteliste realisiere, ab wann beginnt dann die Förderung und wie lange dauert sie?**
  Die Höhe des Vergütungssatzes (in Rp./kWh) richtet sich nach dem Datum der Inbetriebnahme, nach der Grösse und nach der Kategorie (freistehend, angebaut, integriert) der Anlage. Der Vergütungssatz einer Anlage bleibt (sofern die Anlage nicht verändert wird) über die gesamte Vergütungsdauer konstant. Das Anmeldedatum spielt für die Festlegung des Vergütungssatzes keine Rolle.

  Ein Anlagenbesitzer erhält erst dann KEV-Fördergelder, wenn er einen positiven KEV-Bescheid erhalten hat. (Ist die Anlage vor der Ausstellung des positiven Bescheids in Betrieb genommen worden, erfolgt **keine** rückwirkende Vergütung ab Inbetriebnahme.)

  Ab dem Zeitpunkt des positiven Bescheids erhält der Anlagenbesitzer den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme festgelegten Vergütungssatz für maximal 25 Jahre (20 Jahre bei Wind- und Biomasseanlagen). Die Förderung endet am 31. Dezember nach Ablauf der Vergütungsdauer.

  Beispiel Photovoltaik: Eine Anlage wurde 2009 bei der KEV angemeldet und auf die Warteliste gesetzt. Die Anlage wird 2012 in Betrieb genommen. Die Vergütungsdauer beträgt 25 Jahre ab der Inbetriebnahme, d.h. die Förderung durch die KEV endet in diesem Fall Ende Dezember 2037. Falls diese Anlage im Jahr 2020 von der Warteliste in die Förderung übernommen werden könnte, so würde sie noch für 17 Jahre die KEV-Förderung erhalten. Die Zeit auf der Warteliste wird nicht rückwirkend vergütet.

- **Schliessen sich andere Förderprogramme und die KEV gegenseitig aus?**
  Die KEV schliesst andere Förderungen nicht aus. Umgekehrt ist im Falle einer Zusprache eines anderen Förderprogramms eine vorgängige Abklärung erforderlich, ob eine doppelte Förderung zulässig ist.

- **Sind für den Bau meiner Anlage weitere Bewilligungen nötig?**
  Anlagen mit einer Anschlussleistung über 3 kVA (einphasig) oder 10 kVA (mehrphasig) müssen vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI genehmigt werden. Entsprechende Eingabeformulare und weitere Informationen sind auf der Homepage des ESTI (unter www.esti.admin.ch) verfügbar. (Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI, Luppmenstrasse 1, CH-8320 Fehraltorf).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.swissgrid.ch – KEV.

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Informationen zur Warteliste der angemeldeten Anlagen

Neues Photovoltaik-Kontingent 2012

Das Bundesamt für Energie hat für 2012 ein neues Zubaukontingent für Photovoltaik freigegeben. Vom neuen Zubaukontingent profitieren alle Projekte, welche ab dem 3. Mai 2008 bis und mit dem 31. Juli 2009 angemeldet worden sind. Dies sind rund 2'400 Projekte mit einer Gesamtleistung von über 50 MW (Megawatt). Die positiven Bescheide werden voraussichtlich im 2. Quartal 2012 ausgestellt werden können.

Möglich wird der Abbau der Warteliste durch den Ausfall von Projekten mit positiven Bescheiden. Mit der Aufnahme dieses Kontingents in die KEV ist der Gesamtdeckel aufs Neue ausgeschöpft.

Wann kann die Warteliste weiter abgebaut werden?

Das Parlament hat im Herbst 2011 die Motion «Baureife KEV-Projekte fördern» angenommen, welche die Aufhebung der finanziellen Deckelung bei der KEV verlangt. Damit hat das Parlament dem Bundesrat den Auftrag erteilt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und diese wiederum dem Parlament zur Debatte vorzulegen. Auch wenn das Parlament dieser Gesetzesvorlage ohne Verzögerung zustimmen sollte, ist mit der Rechtskraft eines solchen Gesetzes nicht vor 2014 zu rechnen.

Mit dem neuen Zubaukontingent für 2012 ist die zur Verfügung stehende Fördersumme von jährlich rund 500 Mio. CHF wieder vollständig verpflichtet. Somit können bis auf weiteres keine neuen positiven Bescheide mehr ausgestellt werden. Mit einem kurzfristigen Abbau der Warteliste ist nicht zu rechnen.

In welcher Reihenfolge wird die Warteliste abgebaut?

Die Reihenfolge der Anlagen auf der Warteliste regelt die Energieverordnung: Massgeblich ist das Poststempeldatum. Bei gleichem Datum hat eine grössere (d.h. leistungsfähigere) Anlage Vorrang.

Täglich neue KEV-Anmeldungen

2010 gingen bei Swissgrid durchschnittlich 250 Anmeldungen pro Monat ein.

2011 haben wir einen starken Anstieg der Anmeldezahlen verzeichnet. Über das Jahr gemittelt sind durchschnittlich 770 Anmeldungen pro Monat eingegangen.

Die Anmeldungen gelangen derzeit alle auf die Warteliste. Ein weiterer Abbau dieser Warteliste ist unter den aktuellen gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

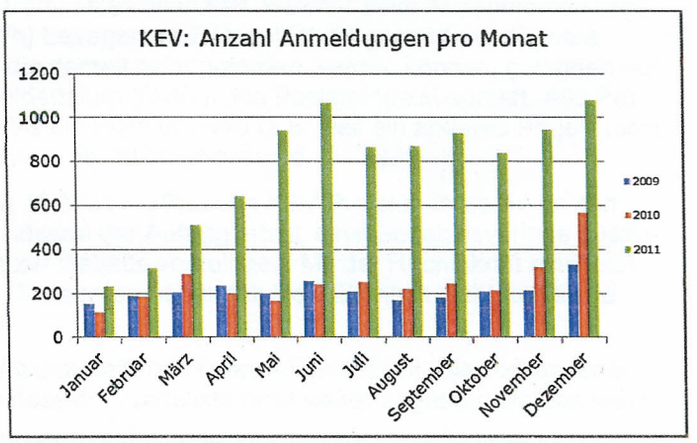

Zur Erinnerung: Politische und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien soll bis 2030 um mindestens 5400 GWh oder rund 9% des heutigen Schweizer Stromverbrauchs erhöht werden, so die Zielsetzung des im März 2007 revidierten Energiegesetzes.

Mit der Gesetzesrevision beschloss das Parlament auch ein Paket von Fördermassnahmen, darunter die KEV. Die KEV wird über einen Zuschlag von aktuell maximal 0,6 Rp./kWh (ab 1.1.2013 0,9 Rp./kWh) auf den Strompreis finanziert. Diesen Zuschlag bezahlt der Endverbraucher. Das Bundesamt für Energie (BFE) legt die Höhe dieses Zuschlags jährlich fest. Eine Änderung dieser Fördermassnahmen bedingt eine Anpassung des Energiegesetzes, der das Parlament (National- und Ständerat) zustimmen müssen.

Januar 2012